

Preisordnung Nr. 648.**— Anordnung über die Preise für geschmiedete Kurbelwellen für Dieselmotoren (Kurbelwellenrohlinge) —****Vom 10. Oktober 1956****§ 1**

Für die Erzeugnisse der Warennummern 27 71 00 00 und 27 75 00 00 (Kurbelwellenrohlinge) gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt.

(2) In den festgelegten Preisen gemäß Abs. 1 sind sämtliche Kosten für Wärmebehandlung enthalten.

(3) In den Preisen gemäß Abs. 1 sind die sachlichen Kosten der Werkabnahme (Zerreißprobe, Biegeprobe, Kerbschlagprobe) enthalten. Die persönlichen Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Abnehmers.

(4) Bei Gesenkschmiedestücken werden die Kosten zur Anfertigung des Erstgesenktes dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Die Preise gemäß Abs. 1 gelten für Freiformschmiedestücke bei Bezug jeder Menge, für Gesenkschmiedestücke finden die in der Preisordnung Nr. 653 vom 4. Oktober 1956 — Anordnung über die Preisbildung der Industriebetriebe für Freiformschmiedestücke, Gesenkschmiedestücke und Warmpreßteile aus Stahl und NE-Metallen — Kalkulationsvorschriften — (GBl. I S. 877) festgelegten Mindermengenzuschläge Anwendung.

(6) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltenen Verbrauchsabgaben werden den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen“ —* bei Importen „ab Grenze DDR, verladen“.

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 648

Preisliste für geschmiedete Kurbelwellen für Dieselmotoren

Bezeichnung	Zeichnungs-Nr.	Materialgüte	Rohlingsgewicht kg	Industrieabgabepreis je Stück/DM	Herstellungsart
NVD 14	324.006—12:1	C 45	21,8	22,30	Gesenk
1 NVD 18	324.001—120/1:1	CK 45	50	136,—	„
2 NVD 18	324.002—120/1:1	CK 45	75	256,—	„
3 NVD 18 *	324.003—120/1:1	CK 45	245	553,—	Freiform
3 NVD 21	324.009—2/120:1	CK 45	305	640,—	„
H 65	VA 3 100	C 45	15	24,20	Gesenk
DM 60	1.026203	CK 45	125	300,—	„
EM 6	404.03.086—00	K 38 Cr 4	120	286,—	„
LD 120	120—12—053	C 45	12	15,50	„
LD 120	120—12—053	37 Mn Si 5	12	19,40	„
8 SV 44	M 050779 D	CK 35	8 500	10 428,—	Freiform
6 SV 55	M 050943 (1)	CK 35	9 250	11 786,—	„
8 SV 55	M 050975 (1)	CK 35	12 100	16 733,—	„
8 SV 66	324.901—1200:1	CK 35	28 000	31 330,—	„
	324.901—1200:2				„

Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in der Preisliste nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisanträge einzureichen.

(2) Der Minister für Schwermaschinenbau ergänzt die Preisliste entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 5

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht erhöhen.

§ 6

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 4 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten die Preisordnung Nr. 410 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Stahlpreiserhöhungen durch die Schmieden — (GBl. I S. 238) für den Geltungsbereich dieser Preisordnung und die dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1956

Der Minister für SchwermaschinenbauI.V. Grosse
Stellvertreter des Ministers